

Satzung der Stadt Mölln über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Auf Grundlage des § 86(1) Nr.6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) vom 06.12.21 (GVBl. Schl.-H. 2021, S. 1422), i.V. m. §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 30.05.24 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mölln mit Ausnahme von Gewerbe-, Kern-, Industriegebieten, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen gelten. Von der Satzung ausgenommen ist der Außenbereich, sofern für diesen keine Satzung nach §35 (6) des Baugesetzbuches erlassen wurde.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der Satzung sind Einfriedungen, innerhalb eines Abstandes von 4m parallel zur Grundstücksgrenze zu öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen. Sie gilt auch zwischen privaten Nachbarn innerhalb dieses Bereiches.

(2) Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind öffentlich zugängliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentlich zugängliche Grün- und Wasserflächen.

(3) Die Satzung ist bei Um-, Erweiterungs-, oder Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten. Bereits bestehende zulässige Anlagen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Hinweis: Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Anwendung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein entsprechend eingeschränkt.

§ 3 Begriffe

(1) Eine Einfriedung dient in der Regel der nach außen sichtbarer Abgrenzung von Grundstücken.

(2) Eine Einfriedung ist eine bauliche Anlage.

(3) Höhenangaben beziehen sich auf die natürliche Geländeoberfläche der öffentlichen Fläche vor dem betreffenden Grundstück. Befindet sich die Einfriedung auf einer zulässigen und notwendigen Stützwand, bezieht sich die Höhenangabe der Einfriedung auf die Oberkante der Stützwand.

(4) Feldsteinmauern sind bis zu einer Höhe von 90cm zulässig.

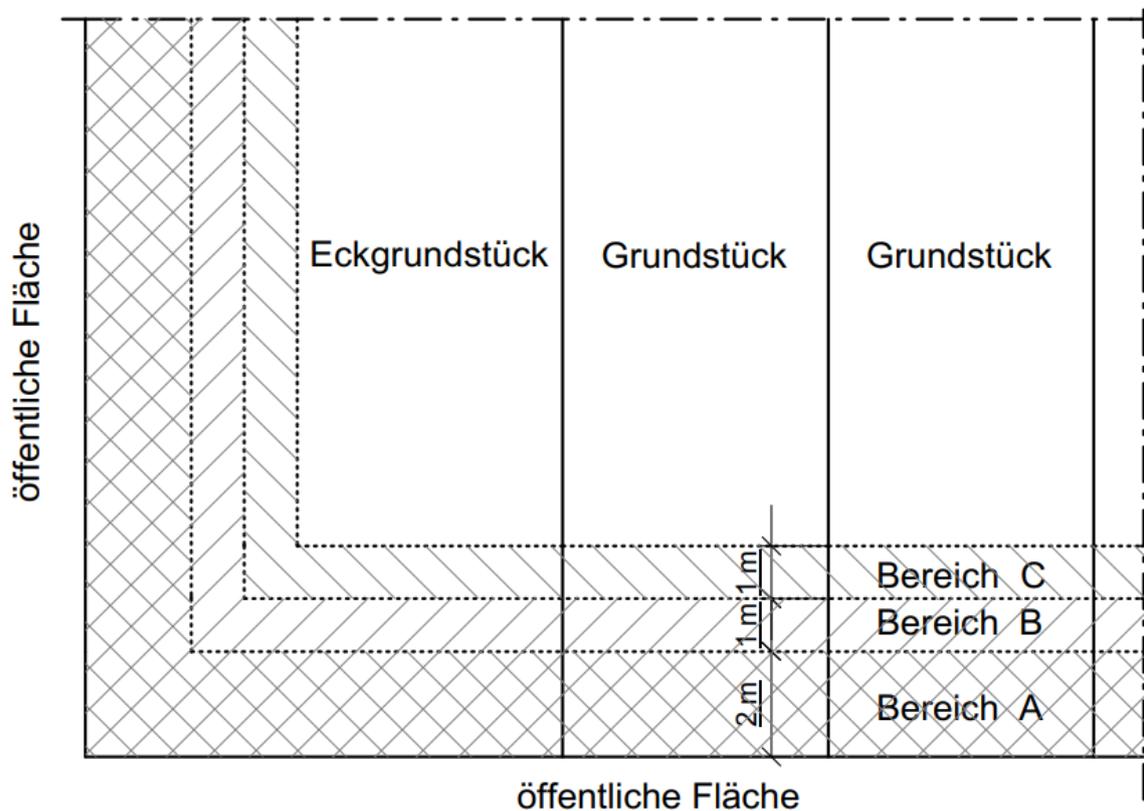
(5) Stacheldraht ist unzulässig.

§ 4 Höhen der Einfriedungen

(1) Innerhalb des 4m Abstandes nach §2 wird eine Abstufung vorgenommen:

1. Bereich A: Einfriedungen bis 1,20m Höhe.
2. Bereich B: Einfriedungen bis 1,50m Höhe.
3. Bereich C: Einfriedungen bis 2m Höhe

(2) Befindet sich die Einfriedung auf einer Stützwand nach § 3(3), so ist die Einfriedung grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 90cm begrenzt.



§ 5 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann gem. § 67 LBO SH Abweichungen von Anforderungen der aufgrund der Landesbauordnung SH erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 2 LBO vereinbar sind.

(2) Über Abweichungen nach § 67(1) Satz 1 LBO von örtlichen Bauvorschriften entscheidet bei *verfahrensfreien* Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe des §67(1) und (2) LBO SH.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 84 LBO SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dieser Einfriedungssatzung (§ 86 (1) Nr.6 LBO SH) zuwiderhandelt

2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist,

3. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(vgl. § 84(1) Nr. 1 und 2, (2) Nr. 1 und (3) LBO SH)

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, 18.06.24

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

-Siegel-

gez. Schäper

Schäper